

## Ein Rechtstipp von **Martin Bandmann**

Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Tel. 03571 /60 277 08  
[info@rechtsanwalt-bk.de](mailto:info@rechtsanwalt-bk.de)  
[www.rechtsanwalt-bk.de](http://www.rechtsanwalt-bk.de)



---

### Anerkennung der EU-Fahrerlaubnis wieder abgelehnt

Ein Wohnsitzverstoß führt nach Ansicht des **Verwaltungsgerichts Baden-Württemberg** (Beschluss **vom 30.05.2011**, Az: 10 S 2640/10) dazu, dass die deutschen Behörden die von einem anderen EU-Mitgliedsstaat **erteilte EU-Fahrerlaubnis nicht anerkennen müssen**.

Die Entscheidung fügt sich in eine Reihe von Urteilen und Beschlüssen, die eine Umgehung der deutschen Anforderungen an die Wiedererlangung einer Fahrerlaubnis, insbesondere die geforderte MPU, erschweren wollen.

Im hier entschiedenen Fall hatte der Antragsteller mehrfach in Deutschland versucht eine Fahrerlaubnis neu zu beantragen und war immer wieder an dem Medizinisch-Psychologischen Gutachten (MPU/ im Volksmund Idiotentest) gescheitert. Das letzte negative Gutachten datierte auf den 15.07.2004 und ergab im Fazit, dass nicht mit der notwendigen Sicherheit auszuschließen sei, dass der Antragsteller auch künftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen würde.

Daraufhin hatte der Verkehrsteilnehmer in der Tschechei eine Fahrerlaubnis beantragt und erhalten, war 4 Jahre lang ohne Probleme in Deutschland unterwegs gewesen und dann vermutlich bei einer Kontrolle zufällig aufgefallen. Auf Grund der dann wahrscheinlich an die Fahrerlaubnisbehörde gegebenen Kontrollmitteilung hatte die Fahrerlaubnisbehörde ihm u.a. untersagt, diese hier in Deutschland zu nutzen und den entsprechenden Verwaltungsakt für sofort vollziehbar erklärt. Im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes war er scheinbar hiergegen vorgegangen.

Sowohl das Verwaltungsgericht Stuttgart, wie auch der Verwaltungsgerichtshof hatten den Verwaltungsakt der Behörde aufrechterhalten und nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage den Antrag im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt. Ob die entsprechenden Entscheidungen letztendlich nach langem Streit in der Hauptsache vor dem EuGH Bestand haben werden, bleibt abzuwarten.

In der Praxis bleibt damit aber festzuhalten, dass ein Ausweichen auf die EU-Fahrerlaubnis mit erheblichen rechtlichen Risiken verbunden ist. Die deutschen Fahrerlaubnisbehörden werden versuchen, eine Nutzung dieser ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland zu



**Büro Cottbus**  
Berliner Straße 157, 03046 Cottbus  
Tel: 0355 / 22 523  
Fax: 0355 / 35 555 08

**Büro Hoyerswerda**  
Wittichenauer Straße 8,  
02977 Hoyerswerda  
Tel: 03571 / 60 277 08

unterbinden. Insofern ist dem entsprechend betroffenen Personenkreis anzuraten, sich durch entsprechende Experten beraten zu lassen und zu prüfen, inwiefern die Fahrerlaubnis in Deutschland erfolgreich wiedererlangt werden kann. Regelmäßig ist hier die MPU der Knackpunkt.

## **Martin Bandmann**

Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Die Kanzlei verfügt nicht nur über die beiden Büros in Cottbus und in Hoyerswerda, sondern auch über zwei Anwälte mit dem Titel **Fachanwalt für Verkehrsrecht**. Das Verkehrsrecht umfasst u.a. Themen wie Geschwindigkeitsverstöße, Gewährleistung beim Autokauf, Verteidigung im Strafrecht bei z.B. Unerlaubten Entfernen vom Unfallort, Gefährdung des Straßenverkehrs, Trunkenheit im Straßenverkehr, Nötigung etc., oder die Unfallregulierung bzw. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wie Schmerzensgeld, Reparaturkosten, Nutzungsausfall usw.. Dabei vertreten wir Sie nicht nur in Hoyerswerda, Cottbus, Dresden, Spremberg Lützen, Großräschen oder Senftenberg, sondern weit über die Grenzen von Sachsen und Brandenburg/Berlin hinaus.

Neben dem Verkehrsrecht wird insbesondere das Mietrecht, WEG-Recht und Maklerrecht durch Frau Rechtsanwältin Krönert (Kurs für den Titel Fachanwalt für Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht erfolgreich abgeschlossen) und das Arbeitsrecht durch Herrn Rechtsanwalt Bandmann vertieft bearbeitet. Sollten Sie sich nicht sicher sein, in welches Rechtsgebiet Ihr Fall gehört und ob dies ebenfalls bearbeitet wird, so fragen Sie uns einfach telefonisch und unverbindlich im Büro in Cottbus oder Hoyerswerda an.

Dieser Beitrag ist urheberrechtlich geschützt. Der genannte Rechtsanwalt/in ist Urheber. Eine Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung zulässig.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei Urteilen um Einzelfallentscheidungen zu einem konkreten Zeitpunkt handelt. Inwiefern diese auf Ihren Fall heute anwendbar sind, muss konkret geprüft werden. Der Beitrag wurde gewissenhaft zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit des Inhaltes wird aber nicht übernommen.



**Büro Cottbus**  
Berliner Straße 157, 03046 Cottbus  
Tel: 0355 / 22 523  
Fax: 0355 / 35 555 08

**Büro Hoyerswerda**  
Wittichenauer Straße 8,  
02977 Hoyerswerda  
Tel: 03571 / 60 277 08